

§ 31 DA-G

DA-G - Diplomatische Akademie-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die gemäß § 23 in das Eigentum der Diplomatischen Akademie übergeführten Vermögenswerte stehen den gemäß § 30 weitergeführten Lehrgängen bis zum 1. Jänner 1997 unentgeltlich zur Verfügung.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at